

## **Gebührenreglement zur Siedlungsentwässerung**

vom 25. November 2005

---

Die Gemeindeversammlung,

gestützt auf Art. 14 und 34 Abs. 2 des Gemeindegesetzes, in Ausführung von Art. 42 des Siedlungsentwässerungsreglements,

beschliesst:

### **Art. 1 Zweck**

Mit diesem Reglement regelt die Gemeinde die Höhe der Gebühren im Zusammenhang mit der Siedlungsentwässerung gemäss den Art. 41 ff. des Siedlungsentwässerungs-Reglements.

### **Art. 2 Grundsätze**

<sup>1</sup> Die Finanzierung der Siedlungsentwässerung soll langfristig durch Gebühren und Beiträge der Politischen Gemeinde sichergestellt werden. Die Finanzierung umfasst den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Anlagen sowie die Verzinsung, die Abschreibungen, aber auch die zukünftigen Investitionen und die dadurch notwendigen Rückstellungen gemäss Gewässerschutzgesetzgebung.

<sup>2</sup> Die Gebühren sind gemäss Art. 49 periodisch zu überprüfen und allenfalls anzupassen. Dazu sind die jeweils neuen rechtlichen, ökonomischen und technischen Rahmenbedingungen und Erkenntnisse zu berücksichtigen.

<sup>3</sup> Die Gebühren werden jeweils für die nächsten 5 Jahre festgelegt. Ohne Anpassung des Gebühren-Reglements bleiben die Gebührenhöhen nach Ablauf der 5 Jahre unverändert, wobei eine Anpassung alsdann jederzeit möglich ist.

<sup>4</sup> Die Differenz der Einnahmen über Gebühren zur Kostendeckung wird über einen Beitrag der Gemeinde finanziert.

### **Art. 3 Anschlussgebühr**

<sup>1</sup> Die Anschlussgebühr dient dem Einkauf in die öffentlichen Abwasseranlagen und ist eine Abgeltung für die getätigten Nettoinvestitionen. Sie wird aufgrund der Fläche des anzuschliessenden Grundstückes und dessen Gewichtung (Grundstücksfläche x Gewichtungsfaktor) im Sinne des Siedlungsentwässerungs-Reglements erhoben.

<sup>2</sup> Die Anschlussgebühr beträgt CHF 9.80 pro gewichteten Quadratmeter Grundstücksfläche.

### **Art. 4 Betriebsgebühr**

#### **1. Grundsatz**

Die Betriebsgebühr setzt sich im Sinne von Art. 49 des Siedlungsentwässerungs-Reglements aus einer Grundgebühr und einer Mengengebühr zusammen. Mit der Grundgebühr werden rund 30 % und mit der Mengengebühr 70 % der jährlich anfallenden Betriebskosten gedeckt.

## **Art. 5 2. Grundgebühr**

<sup>1</sup> Die Grundgebühr wird aufgrund der gebührenpflichtigen Fläche des angeschlossenen Grundstückes und dessen Gewichtung (Grundstücksfläche x Gewichtungsfaktor) erhoben.

<sup>2</sup> Die Grundgebühr beträgt im Sinne von Art. 50 des Siedlungsentwässerungs-Reglements pro gewichtetem Quadratmeter<sup>1</sup>

im Jahr:	2013	CHF	0.12
	2014	CHF	0.13
	2015	CHF	0.14
	2016	CHF	0.15
	2017	CHF	0.16

## **Art. 6 3. Mengengebühr**

<sup>1</sup> Die Mengengebühr wird aufgrund der bezogenen Wassermenge erhoben. Sind keine oder ungenaue Angaben über den Wasserverbrauch vorhanden, werden 58 m<sup>3</sup> pro Person und Jahr in Rechnung gestellt, was dem schweizerischen Durchschnitt entspricht.

<sup>2</sup> Die Mengengebühr beträgt im Sinne von Art. 50 des Siedlungsentwässerungs-Reglements pro Kubikmeter bezogenem Wasser<sup>1</sup>

im Jahr:	2013	CHF	1.15
	2014	CHF	1.30
	2015	CHF	1.45
	2016	CHF	1.60
	2017	CHF	1.75

## **Art. 7 Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung**

### **1. Eigenleistungen**

<sup>1</sup> Erbrachte Eigenleistungen, namentlich die Realisierung von Retention, Versickerung oder Wiederverwendung von Meteorwasser und eigene Leitungen bis zum Vorfluter, führen zu einer Reduktion der Tarifzonen-Grundeinteilung.

<sup>2</sup> Als Eigenleistung gelten private Anlagen mit der Fähigkeit:

1. mindestens 30 Liter/m<sup>2</sup> der versiegelten Flächen zu speichern (z. B. Versickerungs-, Brauchwasser-, Retentionsanlagen);
2. 100 Liter / (ha x sec) versickern zu können (z. B. Sickersteine, Ökobeläge, Rasengitter);
3. alles anfallende Meteorwasser in einen Vorfluter mit genügend Kapazität zu leiten.

<sup>3</sup> Bei Brauchwasseranlagen ist die Menge des wiederverwendeten Meteorwassers, welche in die Abwasseranlage gelangt, wie namentlich bei WC-Spülungen, Waschmaschinen, Autowaschen und Wärmepumpen, mit einer zugänglichen Wasseruhr zu messen. Diese Menge ist mengengebührenpflichtig.

## **Art. 8 2. Bewohnbarkeit**

<sup>1</sup> Die Bewohnbarkeit ist die Summe der Wohnungen und Gewerbebetriebe auf einem Grundstück. Das Kriterium Bewohnbarkeit führt bei einer über- bzw. unterdurchschnittlichen Anzahl Wohnungen oder Gewerbe zu einer Tarifzonenkorrektur.

<sup>2</sup> Bei zweigeschossigen Bauten (Tarifzone 3 und 4) führt eine Zweitwohnung oder ein zusätzliches Kleingewerbe zu einer Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung nach oben.

<sup>3</sup> Überdurchschnittlich bewohnte Wohnhäuser (drei- und mehrgeschossigen Wohnbauten mit mehr als zwei Wohnungen pro Stockwerk) erfahren eine Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung nach oben. Unterdurchschnittlich bewohnte Wohnhäuser (dreigeschossiges Einfamilienhaus, viergeschossiges Zweifamilienhaus usw.) erfahren eine Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung nach unten. Auch leer stehende Wohnungen beziehen die Leistungsbereitschaft und werden folglich mitberücksichtigt.

#### **Art. 9            3. Versiegelungsgrad**

<sup>1</sup> Der Versiegelungsgrad ist das Verhältnis der Fläche auf welcher das Versickern von Meteorwasser nicht möglich ist, namentlich bei Gebäudeflächen, Vorplätzen und Schwimmbäder, zur Grundstücksfläche.

<sup>2</sup> Es wird eine Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung vorgenommen, wenn der Versiegelungsgrad um mehr als +/- 10 % vom mittleren Versiegelungsgrad der einzelnen Tarifzone gemäss Art. 44 des Siedlungsentwässerungs-Reglements abweicht.

<sup>3</sup> Beträgt die Abweichung zwischen +/- 10 bis +/- 30 %, beträgt die Korrektur eine Tarifzone; bei Abweichungen von mehr als +/- 30 %, beträgt die Korrektur zwei Tarifzonen.

#### **Art. 10            4. Verschmutzungsgrad**

<sup>1</sup> Der Verschmutzungsgrad des Abwassers führt zu einer Tarifzonenkorrektur, falls der biologische Verschmutzungsgrad über dem des häuslichen Abwassers liegt.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann jederzeit Messungen vornehmen. Weicht der Verschmutzungsgrad stark vom Durchschnittswert ab, hat der Gemeinderat gemäss Art. 49 Abs. 7 des Siedlungsentwässerungs-Reglements die Möglichkeit, eine zusätzliche Sondergebühr zu erheben, namentlich bei Brennereien, Textilfabriken, Metzgereien, Molkereien, mechanische Werkstätten, Tankstellen und ähnlichen Betrieben ohne ausreichende Vorreinigungsanlagen.

#### **Art. 11            5. Nutzung**

Der Gemeinderat hat die Möglichkeit über einen Nutzungszuschlag oder über eine Nutzungsreduktion die Tarifzonen-Grundeinteilung bei Vorliegen besonderer Verhältnisse, namentlich bei Spitzenbelastungen, unverhältnismässigem Flächen-Leistungsverhältnis und bei Ferienhäusern (Fixkosten, jedoch geringe Mengengebühr) verursachergerecht zu korrigieren.

#### **Art. 12            Förderung privater Anlagen zum Rückhalt von Meteorwasser**

<sup>1</sup> Gemäss Art. 42 Abs. 4 des Siedlungsentwässerungs-Reglements kann der Gemeinderat Anlagen mit einer finanziellen Unterstützung fördern, welche nach der Entrichtung der Anschlussgebühr aus eigener Initiative erstellt werden und nachweislich die Belastung der öffentlichen Abwasseranlagen mindern.

<sup>2</sup> Ein finanzieller Beitrag kann beim Gemeinderat namentlich für folgende Anlagen beantragt werden: Retentionsanlagen (Teiche, Gruben), Versickerungsanlagen (im Boden installierter Tank oder Grube), Brauchwasseranlagen (im Boden installierter Tank).

<sup>3</sup> Die Anlagen haben eine Kapazität auszuweisen, welche der auf dem Grundstück anfallenden Meteorwassermenge bei einem starken Niederschlagsereignis gemäss Art. 7 Abs. 2 dieses Reglements entspricht.

### **Art. 13 Einleitung von stetig anfallendem Reinabwasser**

<sup>1</sup> Für das Einleiten von stetig anfallendem Reinabwasser auf einem Grundstück, namentlich bei Brunnen und Überläufen privater Quellen, wird gemäss Art. 49 Abs. 9 des Siedlungsentwässerungs-Reglements eine Sondergebühr erhoben.

<sup>2</sup> Für die Einleitung von mehr als 2 Liter / Minute wird eine Gebühr von CHF 300.00 erhoben.

<sup>3</sup> Bei einer nachweislich geringeren Einleitung, wird die Gebühr anteilmässig berechnet.

### **Art. 14 Anpassung des Reglementes**

Dieses Reglement und seine Anpassungen unterstehen dem obligatorischen Referendum.

### **Art. 15 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2005 in Kraft, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat.

<sup>2</sup> Sämtliche widersprechenden Erlasse sind auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens aufgehoben.

GEMEINDERAT HERGISWIL

  
Remo Zberg  
Gemeindepräsident

  
Werner Marti  
Gemeindeschreiber

Genehmigt durch den Regierungsrat: 17. Januar 2006

#### Endnote

<sup>1</sup> Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 22. Mai 2012; vom Regierungsrat genehmigt am 18. Dezember 2012, RRB 934; in Kraft seit 1. Januar 2013

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber



  
Hugo Murer